

die Verwertung nur für Satz 3 der Sachsenspiegelnovelle in Erwägung; er lehnt sie ab, weil der Zusatz von der Zeit vor Wichmann, die Weichbildchronik von dem Rechtszustand nach seinem Eingreifen spreche. In dieser Weise kann man nun die Nichtbenutzung nicht begründen, denn die Fassung beider Chroniken läßt auch den Rechtszustand vor Wichmann ohne Schwierigkeit erkennen: vor ihm hatte Geschlechterfolge gegolten, d. h. der Sohn erhielt den Stand des dienstmännlichen Vaters, die Tochter folgte der freien Mutter (und umgekehrt), eine Regelung, die auch Satz 1 unserer Novelle für die Zeit vor Wichmann berichtet. Trotz dieser Fehlbeurteilung ist Heßs Ansicht richtig: Satz 3 der Novelle ist nicht aus einer der Chroniken entnommen. Denn er berichtet gar nicht über die Geschlechterfolge vor Wichmann, sondern über Besserhandfolge, die „von aneenge des rechts“, also in grauer Vorzeit, gegolten haben soll, quellenmäßig auch nicht faßbar ist.¹⁾ Satz 3 hat also mit dem Recht vor und nach Wichmann nichts zu tun. Wir haben aber schon festgestellt, daß Satz 1 der Novelle, wie die Chroniken, von Geschlechterfolge vor Wichmann berichtet, und zwar soll diese Regelung nach der Novelle sowohl für Ehen von Dienstmannen mit freien Frauen wie für beiderseits dienstmännliche Ehen gegolten haben. Daß hier die Nachricht der Chroniken über Wichmann benutzt ist, wird sich nicht bestreiten lassen. Heß will auch hier die Benutzung ablehnen, weil der Sachsenspiegel nur von beiderseits dienstmännlichen Ehen spreche, über die in den Chroniken nichts gesagt sei. Diese einschränkende Auslegung läßt sich aber angesichts des klaren Wortlauts der Novelle: „und horden na in, of sie dienstlûde waren“ nicht halten. Wir kommen damit zu dem Schluß, daß der Verfasser der Novelle jedenfalls die Nachricht über Wichmann benutzt hat.

Ob ihm dazu die Nachricht der Weichbildchronik über die Tätigkeit von Wichmanns Vogt Hermann vorgelegen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Schlechthin ableugnen läßt die Verwertung sich nicht. Der ganz andere Zusammenhang, in dem die Heiratsgebühr der Wendin im Sachsenspiegel wieder auftaucht, läßt aber so starke Zweifel an der Benutzung aufkommen,

¹⁾ Anderer Ansicht A. v. Minnigerode, *Ebenburt und Echtheit* (1913) 42.